

Schreiben betreffend die vom Vorsteher des fürstl. liechtenst. Oberamtes einer Kommission zu beantwortenden Fragen über Anzahl, Grösse, Besitzverhältnisse, Bebauungsart und Steuerbelastung der Noval- oder Neugereutgüter, über Besitz von Ausländern, über das Vorhandensein von Steuerbüchern, Urbaren und urkundlich ausgestellten Privilegien, über die wirtschaftliche Tätigkeit und die von den Untertanen ausgeübten Berufe, insbesondere bezüglich des Weber- und Spinnereigewerbes, über die Anzahl der vorhandenen herrschaftlichen Schupflehen und das allfällige Interesse an deren Übernahme sowie über das Interesse am Loskauf von herrschaftlichen Frondiensten im Fürstentum Liechtenstein.

Abschr. (B), GA S U124 – Pap. 1 Doppelblatt 42,2 (21,1) / 33,9 cm – Vermerk auf fol. 2v: Puncta, dem amtman undt vorsteheren deß ampts Lichtenstein.

Regest: Schädler, Regesten Gemeindearchive/Alpgenossenschaften. In: JBL 8 (1908) Nr. 234, S. 155.

[fol. 1r]

l<sup>1</sup> Puncta

l<sup>2</sup> Worüber amtman und vorsteher deß fürst(lich) **Lichtenstein(ischen)** l<sup>3</sup> ampts marckh **Lichtenstein** sich hier nächst gefast zue machen l<sup>4</sup> und bey anlangung der landesfürst(lichen) commission darüber l<sup>5</sup> jhre erleüterung und erklehrung gehorsambst abzuestaten l<sup>6</sup> hiermit befihlcht werden.

l<sup>7</sup> Erstlichen wirt schriftlicher bericht begert, ob und wie viel noval l<sup>8</sup> oder neügreüth güther in jhrer marckhung anzuetreffen, ob es l<sup>9</sup> äckher, gärten, wißen oder weinberg, wer dieselbe dato be- l<sup>10</sup> sitze und wer den zehendten darauß ziehe?

l<sup>11</sup> Andertens, ob dießer güter jnnhaber zue denen reichs und creÿs<sup>1</sup> steüren l<sup>12</sup> collectiert<sup>2</sup> werden und ob solche güter ordentlich in daß steür l<sup>13</sup> buch eingetragen?

l<sup>14</sup> Drittens, mit waß recht ein jeder dießer güter besitzer solche an sich l<sup>15</sup> gebracht und von wem er solche erkaufft, ererbt oder ein- l<sup>16</sup> gehandelt habe?

l<sup>17</sup> Viertens, wie viel güter in jhrer marckhung befindtlich, welche vor dißem l<sup>18</sup> steürbahr geweßen und herrnach an die geistlicheith ge- l<sup>19</sup> kohmmen, auch von dießer der steür entzogen worden, auch was l<sup>20</sup> solche werth?

l<sup>21</sup> Fünfftens, wie viel güther bey jhnen befindtlich, so von außländer, l<sup>22</sup> österreicherem, schweitzerem oder graubündtnerem beseßen l<sup>23</sup> werden und waß solche werth?

l<sup>24</sup> Sechstenß, ob die außländer die reichs, creÿs und landtsanlagen da- l<sup>25</sup> von bezahlen oder nicht?

l<sup>26</sup> Siebentens, ob die außländer nicht einige zehendten oder andere l<sup>27</sup> gefallen<sup>3</sup> bey jhnen besitzen?

[fol. 1v] l<sup>1</sup> Achtens, ob die außländer von denen im landt besitzenden l<sup>2</sup> gütherem die schul dige frohnen prestiren<sup>4</sup> oder nicht?

- l<sup>3</sup> Neüntens, ob und wie viel underthanen bey jhnen, so auß dem land l<sup>4</sup> weggezogen und ander werts sich haußhüblich niderge-<sup>a</sup> l<sup>5</sup> laßen oder in heren diensten getreten?
- l<sup>6</sup> Zehendens, wie viel deren ieder an gühteren annoch in der marckhung l<sup>7</sup> besitze?
- l<sup>8</sup> Elffens, ob in jhrem ambt ordentliche steürbücher, alte brieff und l<sup>9</sup> urbaria zuegegen, warauß der herrschafft und underthanen l<sup>10</sup> güter könnent erlernet werden?
- l<sup>11</sup> Zwölffens, waß jedes ambt von denen alten landes herrschafften l<sup>12</sup> vor privilegia, brieff und siegel, auch andere verträg und l<sup>13</sup> freyheiten auffzueweißen habe?
- l<sup>14</sup> Dreyzehendens, waß herentgegen ieden ampts underthanen gnädig- l<sup>15</sup> ister landes herrschafft zue prestiren<sup>4</sup> schuldig und ob sie sich l<sup>16</sup> darzue guetwillig bekennen oder nicht?
- l<sup>17</sup> Vierzehendens, mit waß handthierung sich die underthonen ernähren l<sup>18</sup> und ob nicht einige mittel an die hand<sup>b</sup> gegeben werden können, l<sup>19</sup> wordurch jhnen von gnädigster herrschafft eine beßere l<sup>20</sup> nahrung verschafft werden möchte?
- l<sup>21</sup> Fünffzehendens, waß vor handtwerckhs leüth in jhrem ambt l<sup>22</sup> vorhanden, ob solche zünfftig oder nicht?
- l<sup>23</sup> Sechzehendens, wohin die selbe zünfftig?
- l<sup>24</sup> Siebenzehendens, wie viel persohnen bey jhnen befindtlich, welche l<sup>25</sup> spinen können und dardurch einig gelt verdienen wollen?
- l<sup>26</sup> Achzehendens, ob dieselbe grob oder sarth<sup>5</sup> spinen können?
- [fol. 2r] l<sup>1</sup> Neünzehendens, ob sie woll, flachs oder hanff spinen können?
- l<sup>2</sup> Zwanzigstens, wie viel wollen oder leinen weber allbereith l<sup>3</sup> zuegegen?
- l<sup>4</sup> Einundzwanzigstens, ob in dem marckh **Lichtenstein** viel flachs l<sup>5</sup> oder hanff gebauet, auch wohin der selbe verkaufft werde?
- l<sup>6</sup> Zwayundzwanzigstens, ob in dem ambt nicht annoch einige l<sup>7</sup> öde güter und plätze vorhanden, welche zue äcker l<sup>8</sup> gelegt werden könten?
- l<sup>9</sup> Dreyundzwanzigstens, ob und wie viel herrschafft(liche) schupff l<sup>10</sup> lehen<sup>6</sup> bey jhnen?
- l<sup>11</sup> Vierundzwanzigstens, ob niemandt lust habe, dieselbe von zue- l<sup>12</sup> künfftigen Michaelich an auff dreÿ jahr zue bestehen?
- l<sup>13</sup> Fünffundzwanzigstenß, ob niemandt lust habe, die lauth l<sup>14</sup> urbahrÿ gnädigster herrschafft schuldige frohnen l<sup>15</sup> mit gelt abzuekauffen und sich frohnfreÿ zue machen (?).
- l<sup>16</sup> Signatum<sup>7</sup>, **Hochen Liechtenstein**, den 9<sup>ten</sup> junÿ 1721.

---

<sup>a</sup> ge auf der folgenden Zeile irrt. wiederholt. – <sup>b</sup> hand über der Zeile nachgetragen.

<sup>1</sup> Schwäbischer (Reichs-)Kreis: 1500-1806, einer der 10 Reichskreise des Heiligen Röm. Reichs Deutscher Nation, zu dem auch die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg bzw. das nachmalige Reichsfürstentum Liechtenstein gehörte. – <sup>2</sup> collectieren (von lat. collectare): Steuer eintreiben; hier wohl i.S. von heranziehen. – <sup>3</sup> gefäll: Abgaben. – <sup>4</sup> prästieren: entrichten, leisten, für etwas haften. –

<sup>5</sup> *sart* (*zart*): hier i.S. v. *fein*. – <sup>6</sup> *Schupfleh* (*Handlehen*): nicht erbliches, nur auf gewisse Zeit vergebendes Lehen. – <sup>7</sup> *signatum* (lat.): unterzeichnet.

e-archiv.li